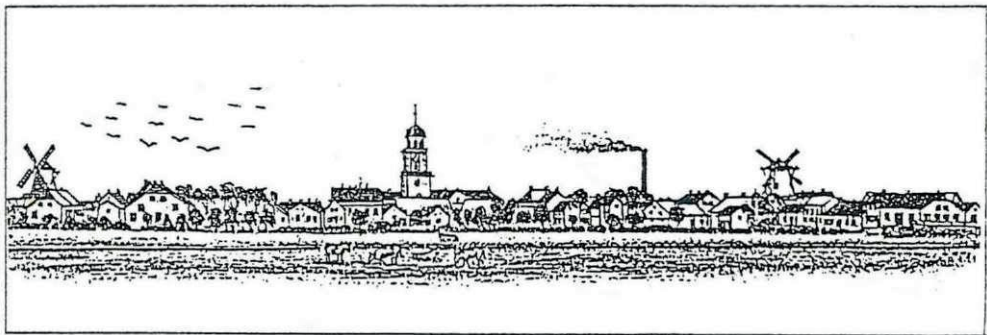
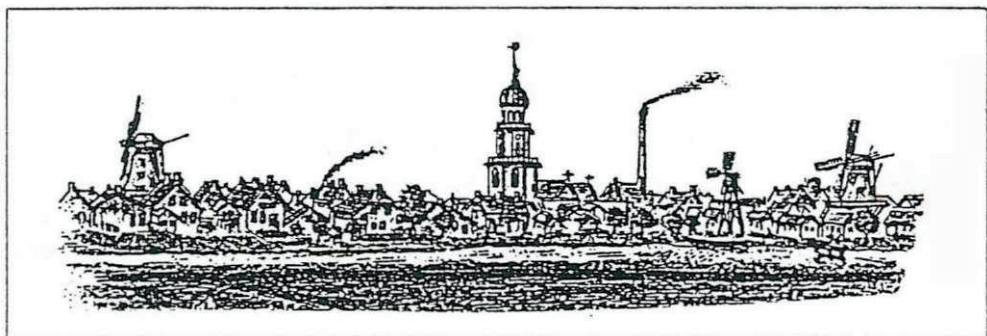


Mühlen in Jemgum

Heinrich Drees Jemgum
Ditzum

H.D.H. Coldeborgersiel



Inhalt

Jemgumer Mühlenchronik 1637 - 1799

von Heinrich Drees

Die Roggenmühle (Deichwart 1957, Nr. 4)

Die Peldemühle (Deichwart 1957, Nr. 22)

Ditzumer Mühlengeschichte 1697 - 1797

von Heinrich Drees

100 Jahre Ditzumer Mühlengeschichte (Deichwart 1956, Nr. 288 ff.)

Die Mühle zu Coldeborgersiel

Antrag auf Neubau 1621 (Deichwart 1926/27, Nr. 52, 53)

Einbruch des Dollarts..., 4. Fortsetzung, Auszug aus Amtsrechnung:

Ausgaben der Landesherrschaft zur Unterhaltung der Deiche

(Deichwart 1926/27, Nr. 58)

Die Kornmühle beim Coldeborgersiel

von H.D.H. (Deichwart 1957, Nr. 64)

Abbildungen

Titelblatt

oben: Postkarte von 1897 (mittlere Mühle = Ullands Sägemühle)

unten: Postkarte von 1901 (jeweils Ausschnitt)

Windmühle Ditzum (Deichwart 1956, Nr. 288, Privatphoto)

Anhang

Auszüge aus den Jemgumer Kirchenbüchern

von Gerh. Kronsweide

Zusammengestellt

Gerhard Kronsweide

15. Oktober 1984

Die Roggenmühle

Die schriftlich überlieferte Chronik der Roggenmühle zu **Jemgum** beginnt mit einem Kaufvertrag vom 15. September des Jahres 1637. Johann Wibben **Otten** verkaufte an Harmen **Janßen Müller** mit Erlaubnis des gräflichen Rentmeisters Georg **Drenthwede** zu Leerort ein in Jemgum gelegenes Grundstück, eine Warf, auf der vielleicht seit einer Reihe von Jahren eine Mühle gestanden hatte. Ausdrücklich wird aufgeführt, „daß alles zum Profit Ihro hochgräflicher Gnaden (des Grafen Ulrichs II.) getroffen worden, und daß gemeldeter Harmen Janßen Müller (Müller dürfte den Beruf des Harmen Janßen bezeichnen), die jetzige **neue Mühle** auf Johann Wibben Ottens väterlicher Warf, welche Johann van Stenforden eine Reihe von Jahren „beherdischerweise“, von dem Weg bis nach Süden an den Schlot sich erstreckend, gebraucht hatte, setzen soll. Gedachte Warf soll so raum und breit sein, daß ein Wagen um die Mühle herumfahren kann. Für die gedachte Warf mit allen Freiheiten und Gerechtigkeiten, samt dazugehöriger freier Auffahrt auf die Warf soll Harmen Janßen Müller dem Johann Wibben oder den Seinigen zu Michaelis dieses laufenden Jahres hundertzwanzig Gulden zahlen. Jeden Gulden zu zehn Schaaf gerechnet, und an Johann Wibben Sohn Hinrich (außerdem) ein Pack neuer Kleider geben“.

Offenbar hatte Johann Wibben die Mühlenwarf als eine Erbpacht von seinem Vater geerbt. Wenn das der Fall wäre, so wären Johann Wibben und sein Vater die nachweislich **ältesten Müller** zu Jemgum. Für diese Annahme spricht folgendes: In dem Kaufvertrag ist von einer **neuen** Mühle die Rede, und Harmen Janßen Müller soll an die Rente hundert Gulden abstatten, die Mühlenwarf aber soll dem Grafen erblich verbleiben. Johann Wibben will für sich und seine Nachkommen auf sein bisheriges Eigentum an der Warf verzichten.

Der Schluß lautet: „Actum anno et die ut supra (Jahr und Tag wie angegeben) und die

Unterschriften: Johann Wibben, Msr. (Monsieur) Otten, Harmen Janßen, Meister **Garmer Janßen**, Timmermann, als Zeuge, **D. Jans** als Zeuge. In fidem prämissorum: Stephan **Vortberg**, Ludimagister. [Lehrer Nortberg]

Dem Schriftstück angehängt sind folgende Quittungen: Von diesem binnen festgesetztem Kaufschatz wurden von Harmen Janßen Müller „twintich gulden und dat Pack Kleer betaelt“. (Hundert Gulden hatte der gräfliche Rentmeister bekommen). Beurkundet von Johann Wibbens Hand. „Actum, den 26. Februar 1638“. „Heute, den 9. September 1638, bekannte Johann Wibben, dat Harmen Jans ihm binnen gemeldetem Kaufschatz den ersten Penninck mit dem letzten (wohl die restlichen hundert Gulden) zu gutem Danke bezahlt hatte“. Unterschriften: Johann Wybben Otten und Steffan Vortberg [Nortberg] als Zeuge.

Das andere Schriftstück, ein am 13. Mai 1673 abgeschlossener Erbkaufvertrag, lautet (in wenig geänderter Form): „Es verkauft die tugendsame **Swantie Johann Wübbens** (Wybbens) zum beständigen und immerwährenden Erbkauf dem ehrsamem **Kehrko Kerens**, Zieglern allhier zu Jemgum, ihre allhier bei Jemgum von ihren Eltern an sich geerbten drei Gärten, wovon der eine im Norden an den Käufer selbst, im Westen an weiland Gerth **Dringenburgs** Erben, im Süden an den Mühlenweg, bis an die Swett- oder Fledderpfahlen, und im Osten an Harmen **Engelken** Land, der andere im Norden ebenfalls an den Mühlenweg, auch an die dort befindlichen Swett- oder Fledderpfähle, Im Osten an die Mühlenwarf, im Süden an weiland Sweer **Weyerts** Erben und im Westen an den Deich, der dritte im Norden an Harmen Engelken Land, im Osten an die Jemmiger (Jemgumer) Mühle, im Süden an weiland Sweer Weyerts Erben und im Westen an die Mühlenwarf grenzt, für die Summe von hundert Reichsthalern, und zwar fünfzig Reichsthaler in den nächsten acht Tagen, die übrigen fünfzig Reichsthaler zu Michaelis des laufenden 1673ten Jahres.

Jedoch ist ausdrücklich bedungen worden, daß die Verkäuferin den obbenannten dritten Thun (Garten) zeit ihres Lebens in Nießbrauch haben soll. Nach ihrem Abscheiden aber können der Käufer oder dessen Erben damit wie mit anderen eigentümlichen Gütern schalten und walten. Die Verkäuferin setzt für sich und Ihre Erben den Käufer und seine Erbfolger nicht allein von Erlegung des ersten Termins (der ersten Zahlung) an in den wirklichen und immerwährenden Besitz solcher Gärten, gestalt, (daß) er solche Gärten frei und frank **ausziégeln** oder sonst nach seinem Belieben nutzen mag, sondern sie vergleicht sich auch für alle etwa darauf kommenden Ansprüche, wie sie auch möchten genannt werden, **gut-während** (ein gutes deutsches Wort für das fremde: garantieren) zu sein. Es bleibt der Verkäuferin oder ihren Erben von des Käufers Gütern so viel gut, als nötig ist, und zwar verhypothekiert bis zur Erlegung des letzten Hellers... (endlich) haben Kontrahenten (Vertragschließende) nebst dem von der Verkäuferin erbetenen Beistand Weyert Sweers dieses (Schriftstück) in Gegenwart des angeforderten Notars eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu Jemgum, am 13. Mai 1673“.

Unterschriften: Swanke Janßen Wybens, Wiart Sweers als begehrtter Beistand von Swantie Wübbens, Johann Adam Germer, Notar. — Unter dem Schriftstück steht eine Quittung über die Bezahlung der ersten fünfzig Reichsthaler, beglaubigt durch den Notar **Folptetus Cramerus**.

Durch die angeführten Kaufbriefe erhalten wir Antwort auf die Frage: Wer war der nachweislich älteste Müller zu Jemgum und der zuerst mit Namen dort genannte Ziegler? — Unbeantwortet muß die Frage vorläufig bleiben: Waren Johann Wibben und sein Vater bereits Müller in Jemgum? Weiteren Nachforschungen über die Müller und Ziegler zu Jemgum muß es vorbehalten bleiben, an Hand der hier mitgeteilten Namen und Daten die ältesten Vertreter

beider Gewerbe ausfindig zu machen. Vielleicht kann die Sippenforschung dazu beitragen, die oben gestellten Fragen zu beantworten.

Unter dem 4. Februar 1676 erteilte die Fürstin Christine Charlotte dem Jemgumer Müller **Dirk Alberts** Erlaubnis, anstatt des zu Jemgum gestandenen, „unlängst aber durch die Hand Gottes bei schwerem Donnerwetter niedergeschlagenen Mühle“ auf eigene Kosten eine andere setzen und gebrauchen zu dürfen, und legte ihm die Verpflichtung auf, alles Werk, „sowohl das gehende als auch das stehende, in gutem Stande zu erhalten und für den Wind von der Zeit an, wenn die Mühe gang- und brauchbar gemacht sein wird, jährlich und jedes Jahr sechzig Reichsthaler an Unsere Rentei zu Leerort zu entrichten“.

Die Fürstin behielt sich und ihren Nachkommen das Recht vor, die Mühle gegen Erstattung des Schätzwertes jederzeit an sich ziehen zu können (Näherkaufsrecht).

Ende Januar oder Anfang Februar des Jahres 1699 klagte der Jemgumer Roggenmüller Albert Dirks, der Sohn des Dirk Alberts, dem Fürsten Christian Eberhard, daß der Ziegler **Dirk Bronhaus** sein nahe der Mühle gelegenes Ziegelwerk vergrößert und erhöht hätte, obwohl er seinem Vater versprochen habe, das Ziegelwerk weder zu vergrößern noch zu erhöhen, damit der Mühle nicht der Wind genommen würde.

„Bei südlichen Winden stehen die Mühle still, so daß ich an solchen Tagen nicht mahlen kann. An solchen Tagen müssen die Einwohner des Fleckens des Brotes und Bieres entbehren (der täglichen Speise und des allgemeinen Getränks, ehe der Tee das Bier als Hausgetränk ablöste)“.

Der Müller bat seinen Landesherren, dem Dirk Henrichs Bronhaus befehlen zu wollen, von seinem Ziegelwerk dasjenige abzubrechen, was „derselbe wider die alte Gewohnheit daran verhohet und verlängert hat“.

Die nachbenannten Einwohner des Niederrheiderlandes bezugeten am 25. Januar 1699, „daß man bei südlichen Winden vielmals des lieben Brotes und Bieres“ hätte entbehren müssen, und „daß diese Mühle um des Ziegelwerkes willen wohl gar ruinieret und nahrungslos werden wird“. Die umfangreiche Eingabe trägt folgende Unterschriften: Claëß **Janssen**, Egbert **Albers**, Jacob **Hylen**, Schelte **Arens**, Hindrich **Janßen**, Jan **Weyers** und Claëß **Berens** Brauer aus Jemgum, Hinrich **Frerichs** Timmermann und Menne **Uffen** Backer zu Midlum, Albert **Jacobs** Backer aus Critzum, Jürgen **Martens** Brauer auf dem Coldeborger Siel, Eylert **Hinrichs** Backer zu Hatzum, H. **Homfeld**, Jan **Leenders** Brauer, Enno **Bayens** Backer und Ayd e (Ayke?) **Janssen** Backer aus Ditzum, sowie Hinrich **Mennen** Brauer zu Midlum. Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die Jemgumer Roggenmühle so ziemlich das ganze Niederrheiderland mit Roggenmehl und Roggenschrot zu versorgen hatte. (Backer, Brauer und Timmermann sind Berufsbezeichnungen).

Am 22. März 1713 bestätigte Georg Albrecht dem Albert Dirks die althergebrachte Konzession unter Wahrung des Näherkaufsrechts, „selbige Mühle nach Belieben gegen Erlegung desjenigen, für was diese Mühle von unparteiischen Astimatoren (Schätzern) wertgeschätzt werden möchte“, wieder an sich ziehen zu können.

Garrelt **Albers** (Alberts), des Albert Dirks Sohn, trat mit der Bitte an den Fürsten heran, daß der Landesherr solche Mühle, welche sich seit nahezu fünfzig Jahren im Familienbesitz befände, unter Verzicht auf das Näherkaufsrecht zum Verkauf freigeben möchte, wenn ihn die Verhältnisse zwingen sollten, die Mühle veräußern zu müssen. Beim Verkauf der Mühle wollte Garrelt Albers alsdann bedingen, „daß bei solcher Veränderung anstatt der sonst schuldigen einfachen Auf- und Abfahrts-gelder (einer Steuer beim Besitzwechsel) dieselben hinkünftig gedoppelt vom Käufer gezahlt werden sollen“.

Bei der Behandlung dieses Vorschlages stellte sich heraus, daß bereits der Vater (Albert Dirks) dem Landesherrn das Näherkaufsrecht gegen eine jährliche Vergütung von zehn Reichsthalern abgekauft hatte. Garrelt Albers brauchte also nur um die Erlaubnis zum Verkauf nachzusuchen; von der Zahlung des Abfahrtsgeldes war er befreit. Der Käufer war allerdings anderer Meinung, wollte diese Erleichterung dem Müller aber zugestehen „in Ansehung der vielen Drangsale die er ausstehen mußte, und durch die er jetzt genötigt wird, die Mühle wider seinen Willen loszuschlagen“.

Aus dem halben Jahrhundert von 1713 bis 1763 ist Wesentliches über die Jemgumer Roggenmühle nicht zu berichten. Wir kommen auf diesen Zeitabschnitt zurück, wenn wir die Geschichte der Jemgumer Peldemühle erzählen.

In die erste Hälfte der oben genannten Zeitspanne fällt das düsterste Kapitel der rheiderländer Geschichte: die **unbeschränkte Herrschaft der Renitenten** (der ungehorsamen Landstände) und ihr rücksichtsloses Vorgehen gegen alle, die treu zum Fürstenhause standen oder ihm zu Dienstleistungen vertraglich verpflichtet waren.

Aus den Bedingungen, unter denen Garrelt Albers seine Roggen- und Borkemühle (die Erlaubnis, Steine zum Mahlen von Borke in die Roggenmühle zu bauen, war dem Jemgumer Müller schon vor längerer Zeit gegeben worden; das Recht, Weizensteine einzubauen, hatte einer seiner Vorfahren sich stillschweigend genommen) zu verkaufen gedachte, interessieren uns folgende Tatsachen: Garrelt Albers hatte die Mühle an seinen Sohn Albert Garrelts (Garrels) verheuert. Seine Mühle grenzte im Norden und Osten an die Besitzung der Witwe Fegters, im Süden an des Administrators **Groeneveld** Grundstücke und im Westen an den Deich.

Bei der Mühle war bekanntermaßen eine starke Nahrung“, wohl zum Teil ge-

.....lig Privilegien, mit denen die Müller begnadigt waren. Der Verkauf war dem Ausmiener **Bonnen** übertragen worden. Das Kaufgeld sollte in altem Golde gezahlt werden, die Pistole (ein Goldstück) zu fünf Reichsthalern. Bis Mai 1766 war sie noch „an den jetzigen Heuermann, des Verkäufers Sohn Albert Garrels verheuert. Der Heuermann zahlt eine Heuer von tausend Gulden, für die der Vater, Garrelt Albers, aufkommt. Will der Käufer aber die Mühle sofort in Gebrauch nehmen, soll er an den Heuermann zum Abstand eine Summe von fünfhundert Gulden Altgeld zahlen“. (Das während des Siebenjährigen Krieges geprägte Geld, zumeist Ephraimiten, war minderwertig und deshalb nicht begehrt. Es zeigte zwar außen das Bildnis Friedrichs des Großen, enthielt aber unter der Versilberung reines Blei, so daß das Wort Berechtigung hatte: „Von außen Friederich, von innen Ephraim“. — Dem Juden Ephraim hatte Friedrich der Große die Prägung dieses minderwertigen Goldes übertragen).

In der Ausmienerie wurden folgende Angebote abgegeben: Geerd **Peters**: 12 000, Heero **Koller** (Coller): 13 000; G. **Kreling**: 14 000; Wilke **Hinders**: 14 500; C. **Kreling**: 15 000; Fedde **Martens**: 15 300; Wilke **Hinders**: 15 500; C. **Kreling** 15600 und Henrich **Kreling**: 16 500 Gulden.

Nachdem keiner mehr bieten wollte und G. Kreling für seinen Sohn die Bürgschaft übernommen hatte, wurde dem Henrich **Kreling** der Zuschlag erteilt. Es folgen die Unterschriften: Hinderk Kreling als Käufer, Gerd Kreling als Bürge, G. L. A. v. **Lindern** und J. **Heineken** als Zeugen.

Im Sommer des Jahres 1771 hatte die Kammer in Erfahrung gebracht, daß in der Jemgumer Roggenmühle zwei Paar Mühlsteine zum Mahlen von Weizen eingebaut sein sollten. Die angestellten Ermittlungen fanden ihren Niederschlag in dem folgenden (hier gekürzt wiedergegebenen) Pro-

tokoll vom 26. Juni 1771: Hinrich Kreling sagte aus: Die Mehlsteine sind schon dreißig bis vierzig Jahre in der Mühle. Ich habe sie vorgefunden, als ich die Mühle 1764 angekauft habe, und nicht anders gewußt, mein Vorgänger habe dazu eine Befugsamkeit gehabt. Aus diesem Grunde habe ich die Mehlsteine gebraucht und möchte sie auch weiterhin gebrauchen“.

Zwei Monate später teilten Beamte und der Rentmeister zu Emden der Kammer mit: „Das Vorgehen des Hinrich Kreling, daß in seiner Mühle schon seit dreißig bis vierzig Jahren zwei Paar Mehlsteine gewesen sind, ist der Wahrheit gemäß. Solange nämlich die ältesten Leute in Jemgum denken können, sind zwei Paar Mehlsteine vorhanden gewesen. Auch hat derselbe noch einen Borke-Stein in der Mühle, wozu der vorige Müller, Garrelt Albers, die Konzession von dem fürstlichen Regierhaus erlangt hatte“.

Die Kammer verlangte von den Beamten: „Ihr habt dem Kreling alles vorzuhalten und Euch zu bemühen, denselben zur Erhöhung der Rekognition zu veranlassen und über den Erfolg zu berichten“. (21. Oktober 1771). - Dem Müller Kreling wurde von den Beamten zu Emden und Leer stark zugesetzt, wenn auch der Domänenrat **Blechen** zu Leer sehr für ihn eintrat, weil sich der Kreling bereit erklärt hatte, die jährliche Rekognition um fünf Reichsthaler zu erhöhen. Domänenrat Blechen entwickelte der Kammer, was für Umstände jeweils den Pachtsatz der Jemgumer Roggenmühle beeinflußt hätten, bis dieser wieder auf siebzig Reichsthaler herabgesetzt wurde.

Als Beispiel zieht der Domänenrat die Ditzumer Mühle heran, „die von Conrad Kreling dessen Söhnen erbaut worden war, und die hundertzehn Reichsthaler jährliche Rekognition bringt, die Conrad Kreling bei der öffentlichen Lizitation in Hitze übernommen, die Mühle aber, bevor sie fertig wurde, hat verkaufen müssen. Der Domänenrat möchte die Müller nicht schwerer

belastet sehen, als es notwendig wäre, weil eine zu schwere Last das Gewerbe niederdrücken müßte“.

Die Kammer aber hatte kein Einsehen und verfügte am 7. Januar 1773: „Wenn sich der Kreling zu einer entsprechenden Erhöhung nicht verstehen will, so werden wir ihn nach seiner Konzession behandeln und ihn nötigen, das zweite Paar Steine wegzuschaffen. Die gebotenen fünf Reichthaler jährlich wollen wenig sagen, da nach einstimmiger Versicherung der Werkverständigen fast ein doppeltes Gemahl damit bestritten werden kann“.

Kreling drehte schließlich den Spieß um und wollte die Behauptung der Kammer nicht anerkennen, daß das zweite Paar Steine „heimlich in die Mühle geschafft sei“, behauptete sogar, daß es seit Erbauung der Mühle darin gewesen wäre. Das zweite Paar Steine wäre nur dazu da, „um das feine Mehl reinlicher oder weißer an qualifizierte Leute liefern zu können“.

Auf dem anderem Paar Steine wurde nämlich alles gemahlen, so daß etwaige Rückstände von Malz das Mehl dunkel machen mußten. „Es ist unrichtig“, mußte sich die Kammer von dem Müller sagen lassen, „daß mit dem zweiten Paar Steine ein doppeltes Gemahl bestritten werden kann, weil das zweite Paar nur um der Weiße des feinen Mehls in der Mühle da ist, mithin nur selten gebraucht wird“.

Kreling sollte erfahren, daß er gegen die Kammer nicht ankommen konnte. Diese ließ den Domänenrat Blechen wissen: „Wenn sich der Kreling nicht wenigstens zu einer Erhöhung der Rekognition auf fünfzehn Reichsthaler verstehen will, so müßt Ihr das

zweite Paar Mehlsteine aus der Mühle nehmen lassen“. Der Rat handelte zwar dementsprechend, redete auch auf den Kreling ein, doch die fünfzehn Reichsthaler als Schuld anzunehmen, ließ aber auch sein Herz sprechen: „Er zitterte jedesmal, wenn ich ihn fordern ließ. Ich habe ihm nicht stark zusetzen mögen und halte dafür, daß diese Mühlen- Rekognition den Verhältnissen angepaßt sei, und zwar in Ansehung, daß die Peldemühle seines Bruders, des Conrad Kreling in Jemgum, für die Beibehaltung der Mehlsteine ein Augmentum (hier: eine zusätzliche Zahlung) von fünfzehn Reichsthalern jährlich gibt und aus dem Mehl machen Nahrung ziehet“.

Der Rat schlug der Kammer vor, sich mit einer zusätzlichen Zahlung von zehn Reichsthalern zufrieden zu geben. - Die Kammer nahm diesen Vorschlag an. Kreling mußte seine Mühle im Herbst 1777 neu aufbauen, weil sie baufällig geworden war. Er wollte für die Zeit des Umbaus von der Mühlenpacht befreit sein und die Gelegenheit wahrnehmen, in seine Mühle einen Peldegang einzubauen; Anscheinend ging es dem Müller Hinrich Kreling damals geschäftlich nicht gut. Er kam von einem Plan auf den anderen und geriet sogar mit seinem Bruder, dem Peldemüller Conrad Kreling, in Streit, in welchem die Schüttemeister Wilke **Geyken** und Hindrich **Hai-kes** für den Peldemüller Partei ergriffen.

Da aus dieser Zeit fast nur unerfreuliche Nachrichten über den Streit der Brüder vorliegen, wollen wir diesen Abschnitt mit der Nachricht beschließen, daß Hinrich Kreling seine Roggenmühle im Sommer 1799 verkaufen mußte.

(Nach den Akten des Auricher Staatsarchivs: Rep. 6, Nr. 12 200). H. Drees

Die Peldemühle

Die Jemgumer Peldemühle war die jüngere Schwester der Roggenmühle. Ende des Jahres 1712 oder zu Anfang des folgenden Jahres suchte der Jemgumer Roggenmüller **Albert Dirks** um die Erlaubnis nach, in Jemgum eine Peldemühle errichten zu dürfen.

Er klagte dem Fürsten, „daß auf dem Drostensiel an der Grenze Ostfrieslands eine Mühle vorhanden wäre, deren Müller Roggen, Weizen und anderes Getreide, sogar Buchweizen, mahlt und Mehl, Peldegerste und Grütze an hiesige Untertanen verkauft“, und zwar zum großen Nachteil der Müller zu **Leer, Weener und Jemgum**.

Unter dem 22. Februar 1713 wurde dem Antrage stattgegeben und dem Antragsteller ein besonderes Windgeld von fünfzehn Reichsthalern auferlegt. - Vierzehn Jahre später, am 8. Februar 1727, war **Dirk Albers**, der Sohn des Albert Dirks, mit der Bitte an Georg Albrecht herangetreten, ihm zu gestatten, daß er zur Reparatur seiner Peldemühle „von dem von **Göke Wübben** geborener Strandholz auf dem Norder-Christian-Eberhard-Polder bei Bunde die ihm dienlichen Balken, auch wohl das gesamt Holz“, erwerben dürfte. Er wollte das Holz in Jahresfrist bezahlen, jetzt wäre er dazu nicht imstande, „weil ihn die Rentienten (die ungehorsamen Landstände und Ihr Anhang) so sehr mitgenommen hätten. Aus dieser Ursache könnte er auch die schuldige Erbpachtshauer jetzt nicht aufbringen. Er hoffe aber, Seine Hochfürstliche Durchlaucht würden mit ihm als einem treuen Untertanen Geduld haben“.

Das Gesuch, das offenbar auf der Rentei zu Leer aufgesetzt worden war, verfiel der Ablehnung. Mit dieser Entscheidung seines Landesherrn, für den er so Schweres hatte erdulden müssen, wollte sich Dirk Albers nicht zufriedengeben. Im September desselben Jahres reichte er nachstehendes Gesuch ein:

„Bei meinem Gehorsam gegen die kaiserliche Majestät und Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bin ich durch Dero Rebellen grimmige Wüterei fast gänzlich ruiniert worden. Ich habe deshalb gebeten, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen die bei dem rebellischen Unwesen aufgelaufenen Windgelder und andere Heuern mir so lange stunden, bis ich mich etwas erholt habe. Ich bin der Meinung gewesen, daß solcher Befehl bereits an den Rentmeister zu Leer abgegangen wäre, damit ich nicht zu dem durch die Rebellen erlittenen Unrecht noch obendrein durch strenge Eintreibung der Rückstände mit Weib und Kindern vollends in den Abgrund gestürzt werden möchte. Nun aber bin ich von dem Rentmeister aufgefordert worden, bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung binnen drei Tagen die Rückstände zu zahlen“.

Dem Müller wurde zur Antwort gegeben: „Würde er vor nächstjährigem Martini eines vollen Jahres Windheuer und auch die Beherdischheit zahlen, so soll ihm wegen der übrigen Rückstände Ausstand bis Michaelis 1728 verstatet sein“.

Die fürstlichen Räte hätten wissen müssen, daß sie von dem verarmten Müller Unmögliches verlangten. Das Wort „Wiedergutmachung“ war ihnen unbekannt oder nicht genehm. Sie übten dafür aber das Gegenteil, die „Vergeltung“, an den Rentienten erbarmungslos aus. Zur Verstärkung der Schatten auf unserem Zeitgemälde wäre es erforderlich, die Vergeltungsaktionen, die viele Aktenbündel füllen, heranzuziehen. Was heute aus Raummangel unterbleiben muß, kann vielleicht ein anderes Mal nachgeholt werden.

„Vor meinen Trübsalsjahren“, so erinnerte Dirk Albers den Landesherrn, „habe ich an meiner Pflicht nichts ermangeln lassen. Durch das Vorgehen der Rentienten aber bin ich außerstande gesetzt worden, meine Schuld zu rechter Zeit zu begleichen. Aus diesem Grunde bitte Ich Ew. Hoch-

fürstliche Durchlaucht um christliches Mitleid und um Gewährung einer Frist bis Johanni 1729“. Georg Albrecht entschied: „Es ist dem Bittsteller die erbetene Aussetzung bis nächstkünftigen Johannis verstatet“.

Bald darauf stellte es sich heraus, daß die Peldemühle einer Reparatur unterzogen werden mußte. Dirk Albers suchte im September 1728 um ein Darlehen von zweihundert Reichsthalern nach und trug dem Landesherrn klagend vor: „Gewiß ist es, daß die ärgsten Heiden und Barbaren, nicht unbarmherziger mit mir hätten umgehen können, als meine Landsleute mit mir umgegangen sind. Gewiß ist es ferner, daß ich den vielfältigen Schaden, der mir durch tausenderlei Benachteiligungen, durch unzählige Beraubungen und Plünderungen und durch unsägliche Beschneidung meiner Nahrung zugefügt worden, nun und nimmermehr ausdrücken, geschweige denn einholen kann. Aufregung und Tränen kommen mir, wenn ich meinen vorherigen Zustand mit meinen jetzigen Umständen vergleiche. Zuversicht und Kraft geben mir zwei feste Gründe: Gottes Treue und meines Landesvaters Gnade. Ich bin gewiß, daß Gott mich nicht verderben lassen kann, und hoffe, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht niemals zugeben werden, daß ein Untertan, der seinem Landesherrn die Treue gehalten, in solchem Unglück ganz verlassen bleibe“.

Der Müller schloß mit der Bitte, daß ihm Georg Albrecht aus dem Vermögen der Oberrentkammer zweihundert Reichsthaler vorschießen möge. Zur Sicherheit wollte er dem Landesherrn die Mühle verpfänden; auch alles Geld, welches ihm über kurz oder lang zufallen würde. - „Gott, der allgütige Vergelter, wird solche Gnade, mit der Ew. Hochfürstliche Durchlaucht einem in der größten Not und im Rachen des Unterganges steckenden Untertan Leben und Erhaltung schenken, nicht unvergolten lassen“.

Unterschrieben haben dies Gesuch: Dirk **Albers** Müller und Chr. Albr. **Jani** (der Verfasser und Schreiber des Gesuchs, über den am Schluß noch einiges gesagt werden soll). Damit die Leser des „Deichwart“ Inhalt und Ton der Bittschrift nicht etwa als überschwinglich ablehnen, fügen wir einige **Tatsachenberichte** an, die als Geschichtsquellen anzusprechen, der Verfasser keine Bedenken trägt:

„Der extraordinäre Deputierte Dirck Albers Müller hat in seiner Bittschrift vom 8. Februar 1727 in Ansehung des ihm zugefügten Schadens folgende Posten angeben: Er hätte im Februar 1726 mit Gefahr des Leibes und Lebens Haus und Hof, Frau und Kinder verlassen, mit dem Pferde sich retten und ein Vierteljahr sich in der Fremde aufhalten müssen. Er klagt, daß ihm mittlerweile vier Last vom neuen und zwei Last vom alten Weizen und sechs Last Gerste, weil seine Knechte fortgelaufen waren und während seiner Abwesenheit niemand zu Hause gewesen wäre, der darauf hätte achtgeben können, gänzlich verdorben waren, so daß er nicht einmal den dritten Teil des Wertes davon hätte machen können, zumal man von rebellischer Seite den Eingesessenen zu Jemgum verboten habe, etwas von dem fürstlichen Teufel zu kaufen (eine Last hielt dreißig Sack zu je hundertfünfzig Pfund). Ihm hätten ferner die abgesetzten Administratoren bei dem Emdener Collegio allerhand frevelhafte und unbegründete Prozesse gemacht, ihn in Brüche verurteilt und solche teils durch den abgesetzten Exekutor Duiveland, teils durch des Collegii Boten Remmer Harms eintreiben lassen“.

Seine Frau hätte dem **Hinrich Bernhard von dem Appelle** und dem **Rudolph von Rheden**, damit sie in Diktierung der Brüche nicht allzu strenge sein möchten, durch den Pächter Barth zwanzig Reichsthaler verehren lassen (demnach hätten die Rentniten Bestechungsgelder angenommen!)“.

„Endlich wäre er gezwungen worden, auf ergangene Citation (Vorladung) vor der Versammlung der rebellischen Gemeinden zu erscheinen, und daß man noch dazu seinen Knecht geprügelt und in seinem Hause Gewalttätigkeiten verübt, auch gedrohet, daß man sein Haus ruinieren wollte. Er wäre zu vierzig Reichsthalern Brüche verurteilt worden, hätte sie bezahlen müssen und darüber hinaus wegen seines (angelobten) Wohlverhaltens sechzig Reichsthaler Kautions stellen müssen (stilistisch geändert; im Text steht nur ein Satz, der allerdings so sehr ineinander geschachtelt ist, daß das Verständnis dadurch erschwert wird)“.

„Inzwischen hätten sich auch Peter **Lammers**, Bruno **Oldeboom**, Lüppe **Baesters** [Balsters] und Bruno **Bruens** des Nachts um ein Uhr vor seinem Hause eingefunden, die Tür mit Gewalt erbrochen und seiner grobschwangeren Frau, welche sie gestoßen und übel traktiert, außer dem ausgesoffenen Branntwein noch vier Reichsthaler abgepreßt“.

Aus einem Bericht des Dirk Albers Müller an die Räte der kaiserlichen Kommission sollen hier folgende Punkte angeführt werden: „Ob ich gleich mit Stillschweigen übergehe, daß ich mich vor wie nach kaum getrauen dürfen, zu Hause zu sein und mich in der Provinz Groningen aufhalten müssen, bis die fürstlichen Truppen die Oberhand erhielten, so haben doch die verfluchten Wüteriche meiner Frau an Wachtgeldern (wer nicht selbst auf Wache zog und auch keinen Ersatzmann stellte, mußte das Wachtgeld zahlen) neun Reichsthaler abgedrungen. Ja, wollte man nicht einer Ausplünderung unterworfen sein und sein Haus samt der dabei stehenden Pelde-Gerste-Mühle nicht niedergerissen und eingeäschert sehen, so hat man nicht allein zu der im April stattgefundenen Expedition auf die hochfürstliche Residenzstadt Aurich und auf die Stadt Norden, sondern noch alle Woche jemand nach Leer auf die Wache der Rebellen schicken müssen, wodurch mir

hundertfünfzig Gulden aus dem Beutel gejagt wurden“.

Hinrich **Grönefeld** [Groeneveld], Harmen **Wagemeisters** Sohn Hermannus aus Jemgum und weiland Severin **Schröder** und Konsorten hatten mich nach Leer zitiert. Dort ist wohl niemand abscheulicher gelästert worden als ich. Als ich erschienen und gefragt worden war: weshalb ich auf dem anno 1724 von einer hohen kaiserlichen Subdelegierten- Kommission angeordneten Landtage gewesen wäre und wer mich dazu bestellt, habe ich geantwortet: diejenigen, die sich den kaiserlichen Verfügungen unterworfen haben, hätten mich dazu bevollmächtigt. - So bald hieß es: „Solche Bettler, solche Teufel und Schelme wollen gar auf Landtagen erscheinen!“ — Die Erzbellen trugen keine Scheu, mich als einen Landesverräter auszuschelten, der dazu beitrage, des Landes Freiheit herunterzubringen. Sie hielten mir vor: Ich wäre nebst anderen wert, an den Galgen gehängt zu werden, weil wir den kaiserlichen Verfügungen gehorcht hätten“.

Beschließen wir die hier mitgeteilten Auszüge aus den Vorstellungen des Müllers mit den von ihm gemachten Angaben über sein Vermögen vor dem Appellkrieg, der im Jahre 1724 ausgebrochen war und im Jahre 1727 erst beendet wurde: „Die Erbauung der Pelde-Gerste- Mühle hat mich rund zehntausend ostfriesische Gulden gekostet. Ich habe mit Weizen, Gerste, Buchweizen und mit Grütze, Peldegerste und Graupen einen starken Handel getrieben, so daß ich nach Abgang der von dem zur Erbauung der Mühle angewandten Kapitals errechneten Zinsen und der Unterhaltungskosten mit den Meinigen nicht allein gut leben, sondern auch alle Jahre ein Erkleckliches habe erübrigen können“.

Weil dem Müller Dirk Albers nicht von Staats wegen geholfen wurde, blieb ihm nichts anderes übrig, als die Peldemühle zu verkaufen. Die Erlaubnis dazu wurde ihm am 21. Juni 1732 erteilt, der Verkauf aber fand erst acht (!) Jahre später statt.

Geerd **Kreling**, der neue Peldemüller, wandte sich mit einem Bittgesuch an die Kriegs- und Domänenkammer zu Aurich, aus dem wir entnehmen: Die Beschaffenheit meiner Mühle macht eine Reparatur notwendig. Auch muß ich sie an einer anderen Stelle, aber ganz in der Nähe, und vor allem etwas höher bauen; „weil es mir wegen der in jüngeren Zeiten zu Jemgum aufgeführten höheren Häuser an dem erforderlichen Mühlenwind fehlt“. Wegen der durch den Neubau entstehenden Kosten wollte er für das laufende Jahr (1756) nur das halbe Windgeld zahlen, was ihm verweigert wurde; weil das Windgeld „so sehr gering ist, daß solches trotz eines kurzen Stillstandes wohl erlegt werden kann“.

Anno 1772 stellte es sich heraus, daß auch der Peldemüller Geerd Kreling, „der Vater des Roggenmüllers Hinrich Kreling, auf seiner Peldemühle zu Jemgum, ein Paar Mehlsteine habe. Weil diese Müller Vater und Sohn sind, haben sie sich bisher stille gehalten“. Nun aber müßte etwas geschehen, meinte der Domänenrat Blechen, und zitierte Vater und Sohn auf die Rentei zu Leer. Geerd Kreling aber wollte nicht und hielt sich still. Der Domänenrat wollte die Entscheidung der Kammer überlassen, zumal der Sohn erklärt hatte: mein Vater braucht die Mehlsteine nicht für kommende Mühlengäste, sondern nur für seinen Mehlhandel.

Anno 1773, am Tage vor Weihnachten, berichtete der Domänenrat: „Der alte Peldemüller Gerd Kreling zu Jemgum ist vor einiger Zeit verstorben. Demselben war nach Vorschrift der Verfügung vom 7. Januar laufenden Jahres der Gebrauch der Mehlsteine verboten. Gerd Kreling hat noch bei seinen Lebzeiten das angeschlossene Memorial mit Beilagen aufsetzen lassen, worin er die Freiheit zum Mehlmalen zu behaupten sucht. Weil der alte Mann gestorben ist, habe ich gewartet, wer von seinen Söhnen diese Peldemühle erhalten würde“.

Aus dem Memorial interessieren uns folgende Tatsachen: Der alte Müller entschuldigte sich, daß er „als ein siebenzigerjähriger Greis und weil er kränklich wäre, nicht vermögend gewesen sei, die Fahrt auf der Ems bei dem rauhen und stürmischen Wetter zu unternehmen, um in Leer zu erscheinen und sich vernehmen zu lassen“. Dann stellte er dem Domänenrat vor, daß in einer Peldemühle seit jeher Mahlsteine gewesen wären, auf denen die Müller für den Verkauf gebeuteltes Mehl herstellen konnten, „welches die Untertanen sonst ungleich teurer von Hamburg (!) hätten kommen lassen müssen“.

„Als ich“, so heißt es im Memorial, „im Jahre 1740 die Jemgumer Peldemühle mit der ausdrücklichen Gerechtigkeit des Mehlmalens erstanden habe, war das Mehlmalen über dreißig Jahre fortgesetzt worden, so daß ein sechzigjähriger ruhiger Besitz vorhanden ist“.

Wichtiger noch als das Memorial sind die beigegeführten Anlagen, in erster Linie der Kerzenkauf vom 12. August 1740: Dirk Albers und dessen Ehefrau Memcke Evers verkauften aus freiem Willen „ihre allhier im Flecken Jemgum in der sogenannten Kreuzstraße stehende, im Jahre 1713 von Albert Dirks gesetzte und anitzo von Geerd Kreling heuerlich gebrauchte ansehnliche Pelde-Gerstenmühle mit der dazu gehörigen guten Behausung, einer Scheune und der dabei befindlichen Octroy (dem Mühlengewerbe), vermöge deren auf dieser Mühle Weizen-, Buchweizen- und Gerstenmehl unbehindert gemahlen und verkauft, auch in der ganzen Jemgumer Vogtei keine andere Pelde-Gersten- Mühle gesetzt werden mag, insbesondere, mit einer Männer- und Frauensitzstelle in der Kirche und neun Gräbern auf dem Kirchhofe...“ Aus dem Vorstehenden und den folgenden Bedingungen geht hervor, daß Gerd Kreling schon einige Jahre Heuermann der Pelde-Gersten- Mühle gewesen war.

Den Kaufschilling sollte er in drei gleichen Terminen dem Ausmiener „aus jetzo besonderen Ursachen, allhier im Flecken Jemgum, und zwar in **Remmer Hinrich Vogets** Hause, in guter und gängiger Münze, jedoch in keiner geringeren als viereinhalb und fünfeinhalb Stüberstücken ohne Widerspruch und bei Verpfändung seiner sämtlichen Habe und Güter nach Vorschrift der Kerzenkaufs-Ordnung erlegen“. Beim Auslöschten der sechsten Kerze wurde dem Geerd Kreling für die Summe von reichlich elftausend ostfriesischen zehnschaafigen Gulden der Zuschlag erteilt. Unterschriften: Dirk Albers Müller als Verkäufer (dessen Ehefrau Meemke Evers hat nicht unterschrieben), Geerd Kreling als Käufer, Dedde Krelings als Koperin, Hinrich **Eggen** als Bürge, A. S. **Heidebrink** als Ausmiener.

„Alles, was der Peldemüller zu Jemgum vorgebracht hat“, so urteilte die Kammer, „ist von keinem Gewichte“. Konrad Kreling gab sich zufrieden, wohl, weil er wußte, daß er gegen die Kammer und ihre Räte nichts ausrichten konnte. Seinem Angebot, dreißig Reichsthaler an die Rentei zu Leer zahlen zu wollen, maß die Kammer ein schwereres Gewicht bei, zumal die Erhöhung von fünfzehn Reichsthalern in vollgewichtigen Friedrichsdor gezahlt werden mußte (drei Friedrichsdor = fünfzehn Reichsthaler). Die Mehlsteine konnten in der Mühle verbleiben.

Er durfte, wie bisher, ein paar Steine zum Pelden und ein Paar zum Mahlen von Weizen gebrauchen.

Aus einem Bericht der Kammer an den Departementsminister **von der Schulenburg** in Berlin erfahren wir, wie die Kammer in Erfahrung gebracht hatte, daß den alten Müllern nicht immer zu trauen war. Es war der Kammer aufgefallen, „daß die hiesigen Einwohner seit etlichen Jahren besonders auf die Mühlen-Nahrung verfallen. Weil sowohl die neuen Mühlen Nahrung suchen, als auch die alten auf ihre Erhaltung denken müssen, so hat dieses eine Jalousie (Eifersucht) unter den Müllern erregt, durch welche die Entdeckung gemacht wurde, daß bei verschiedenen in alten Zeiten vererbpachteten Mühlen die Nahrung weiter ausgedehnt wurde, als durch die Erbpachtsbriefe oder Konzessionen den Inhabern verstatet worden war, welche Fälle dann unserer Schuldigkeit gemäß gehörig untersuchen lassen“.

Es folgt die Berichterstattung über die bei den beiden Jemgurner Mühlen gemachten Erfahrungen. Mit der Konzession für Conrad Kreling, die am 18. August 1774 erteilt wurde, schließen die Akten über die Jemgumer Peldemühle aus der preußischen Zeit unvermittelt ab.

Sieben Jahrzehnte später, am 19. Juli 1824, berichtete das Amt Jemgum an die Landdrostei zu Aurich über das Mühlenwesen im Amte Jemgum.

(Nach den Akten des Niedersächsischen Staatsarchivs zu Aurich: Rep. 6. Nummer 12 205).
Heinrich Drees



DIESE WINDMÜHLE ZIERTE EINST DITZUM

(Privatbild)

1697-1797: Ein Jahrhundert Ditzumer Mühlengeschichte

Das Niederrheiderland im Schatten von Emden, Petkum und Oldersum. Wirtschaftliche Verhältnisse und üble Ränkespiele / Bedeutung der Emsfähren

Um das Jahr 1697 regte sich im Sieldorf **Ditzum** der Wille nach einer dorfeigenen Mühle. Die nächsten Mühlen standen damals in **Jemgum** und jenseits der Ems, in **Emden, Petkum** und **Oldersum**. In wirtschaftlicher Hinsicht verkümmerte die Vogtei Ditzum im Schatten von Emden und der Herrlichkeiten Petkum und Oldersum.

Am 10. Januar 1699 hatten die Einwohner der Ditzumer Vogtei den Fürsten Christian Eberhard gebeten, in Ditzum eine kleine Peldegerstenmühle errichten zu dürfen. Der Fürst erteilte den Bevollmächtigten der Ditzumer Vogtei, Poppe **Homfeld** und Johann **Dirks**, am 21. Januar 1699 die nachgesuchte Konzession.

Ueber das Schicksal dieser ersten Mühle in Ditzum erfahren wir aus den Akten: „Schon im Jahre 1699 hat Christian Eberhard eine Konzession zum Bau einer Peldegerstenmühle in Ditzum verliehen und den Bau auch anfangen lassen. Es hat aber das Landschaftliche Kollegium (!) unter Beihilfe der kurbrandenburgischen Truppen in Emden (!) den Bau verhindert und den Eigentümer genötigt, die fast fertiggestellte Mühle abzubauen und nach Leer zu transportieren. Vermutlich ist der Grund dafür gewesen, daß die Landschaft um dieser einzigen Mühle willen ein Akzisekontor in Ditzum hätte einrichten müssen. In der Tat aber hat der damalige Besitzer der Herrlichkeit Petkum, der Baron **Ripperda von Beurs**, dahinter gesteckt, dessen Mühle zu Petkum durch die Mühle zu Ditzum vielleicht Schaden erlitten hätte“.

Aus einem Bericht ohne Unterschrift und Datum entnehmen wir: „Demnach verlauten will, daß zu Ditzum eine Kornmühle gesetzt werden soll, haben sich einige, an der Fähre interessierte Leute, bei mir gemeldet und versichert, im Falle Ew. Hochfürstl. Durchlaucht nicht ein weit mehreres an Windgelt bedingen lassen würden, als anderswo gegeben wird, Dero Einkünfte dadurch nur Schaden leiden würden, da die Fähre bei der nächsten Verheuerung mehr verlieren wird, als durch die Windheuer gewonnen werden kann“.

Dieser Bericht wurde am 5. April 1724 in Aurich vorgelegt. Kanzler und Räte des Fürsten bemerkten dazu, „daß zwar von Setzung einer Kornmühle geredet wäre, aber noch nicht suppliziert (um Begnadigung gebeten) sei, man wisse auch noch nicht, ob solches geschehen wird. Amtmann **Blum** (der Verfasser obiger Schrift) soll sich aber mit Fleiß erkundigen, warum bei der Fähre mehr zu verlieren sei, als bei dem Windgelde gewonnen würde. Zu dem Ende soll er sich die Taxe von den Fährleuten geben lassen“.

Der Amtmann kam dieser Aufforderung am 14. April 1724 folgendermaßen nach: „Die Ditzumer Fähre bringt jetzt vierunddreißig und die Hatzumer Fähre achtundzwanzig Reichsthaler jährlich. Wenn eine Mühle zu Ditzum gesetzt wird, verlieren Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, wie ... meint, an beiden Fährten wenigstens die Hälfte des Fährgeldes, weil Hatzum, Coldeborg, Nendorp und Wischborg sich der Mühle zu Oldersum und Oldendorp, Ditzum, Pogum und der Deichstrich sich der Petkumer Mühle bedienen, jene also das Hatzumer und diese das Ditzumer Fährschiff benutzen müssen. Wenn aber in Ditzum eine Mühle steht, so werden sie sich dieser bedienen,

um das Fährgeld zu sparen. Unterdessen vernehme ich, daß bereits ein Kontorschreiber für Ditzum bestellt sein und daselbst wohnen soll“.

Am 14. Juli 1730 suchte Dr. Gerhard **Warsing** um die Erlaubnis nach, zum Gebrauch für sich und seine Erben in Ditzum eine Roßmühle setzen zu dürfen. „Weil die von Dr. Warsing gebotenen zehn Reichsthaler Windgeld in keinem Verhältnis zur Leistung des Landesherrn stehen und sich der Anwachs am Dollart mit der Zeit vermehren wird, folglich zu hoffen steht, daß sich Mühe und Kosten in wenigen Jahren zweifach lohnen werden und alsdann der Landesherr in Niederrheiderland selbst eine Mühle setzen wird, ist hierauf erkannt, das Gesuch abzuschlagen“.

Johann **Claeßen**, ein Bürger zu Leer, suchte im Januar 1732 in Aurich um die Erlaubnis nach, „in Ditzum eine Peldemühle mit einem Kornstein aufbauen“ zu dürfen, machte aber zur Bedingung, daß in der Ditzumer Vogtei keine andere Pelde- oder Kornmühle gesetzt würde. Weil Johann Claeßen wußte, daß der Fürst nicht gut auf die Emder zu sprechen war, erwähnte er in seinem Gesuch: „Es ist bekannt, daß das meiste Mehl aus Emden geholt und mehrenteils bei nächtlicher Zeit (!) zum Nachteil der Pacht ins Niederrheiderland gebracht wird“.

Johann Claeßen und seine Frau waren in der Ditzumer Vogtei geboren und hatten daselbst noch Freunde und Bekannte, die ihnen nahe gelegt hätten, von Leer nach Ditzum zu ziehen. Dieser Einladung wären sie um so eher gefolgt, als ihr Geschäft zu Leer nicht mehr florierte. Seine „ansehnliche Peldemühle zu Leer“ könnte er abbrechen und nach Ditzum transportieren, da er auch die Profession eines Mühlenbauers erlernt hätte.

Die zum Bericht aufgeforderten Beamten zu Emden, der Drost **Fridag von**

Gödens und der Amtmann **Wenckebach**, glaubten zwar nicht, daß die Ditzumer das Mehl aus Emden einführen, weil sie es von Jemgum ja billiger bekommen könnten, meinten aber, daß es für die Einwohner der Ditzumer Vogtei bequemer sein müßte, wenn in Ditzum eine Mühle gebaut würde. Diese Mühle würde auch nicht dem fürstlichen Interesse entgegenstehen, weil es in der ganzen Gegend keine fürstliche Mühle gebe, welcher durch die neue Abbruch geschehen könnte. „Daß die Mühlen zu Jemgum, Petkum und Oldersum, ingleichen die Fähren von Ditzum und Hatzum durch die neue Konzession Abgang zu erwarten haben, ist unausbleiblich. Der neue Müller müßte es übernehmen, den Heuermann zu entschädigen und nach Ablauf der Heuerjahre die Ditzumer Fähre entweder mit übernehmen oder den Schaden durch ein entsprechendes Windgeld ausgleichen“. (Gekürzt und stilistisch geändert). Datum: Emden, den 26. Februar 1732.

Die beiden Müller zu Jemgum, zwei Brüder, fühlten sich durch die neue Mühle, falls sie wirklich gebaut werden sollte, in ihrer Existenz bedroht. Dirk und Garrelt **Albers** stellten dem Landesherrn vor, „daß Höchstderoselben Fähren zu Hatzum und Ditzum durch einen solchen Bau wohl hundert Gulden Schaden leiden würden“. Rentmeister **Cöster** zu Leer war derselben Meinung, schlug aber vor, den Schaden durch eine zusätzliche Rekognition (hier: Geldsumme) auszugleichen, die der neue Müller wohl aufbringen könnte, weil seine Mühle von anderen weit entfernt wäre „und derselbe solchem nach gute Nahrung haben würde und wohl hundert Gulden Windheuer zahlen könnte“.

Die Korn- und Peldegerstemüller Garrelt und Dirk Albers zu Jemgum wurden auf die Oberrentkammer zu Aurich geladen, desgleichen der Ditzumer Fährpächter Hiebe **Harmens** und der Müller Johann Claeßen aus Leer. Johann Claeßen

bot eine Windheuer von dreißig Relchsthälern jährlich. Die Jemgumer Müller wollten ihre Pacht um jährlich acht Reichsthälern erhöhen, wenn Ihnen vom Landesherrn die Versicherung gegeben würde, „in der ganzen Ditzumer Vogtei, solange ihre Jemgumer Mühlen im brauchbaren Stande wären, keine Mühle zum Pelden und Mahlen bauen zu lassen“. Sie verlangten also ein Privilegium.

Hiebe Harmens beantwortete die ihm gestellten Fragen und legte als Beweismittel folgendes Schreiben vor: „Nicht allein die Bauer und Bäcker, sondern auch die Einwohner der sich weithin erstreckenden Nachbarschaft bis nach Pogum und in den Hammrich hinein müssen Ihr Getreide zum Brauen, Backen und Mästen in Petkum mahlen lassen, wodurch den hiesigen Fährlenten eine ansehnliche Einnahme zukommt. Würde aber in Ditzum eine Mühle gebaut werden, so müßte den fürstlichen Fähren ein Merkliches abgehen, so daß solche bei der nächsten Verheuerung weniger Pacht einbringen würden. Auch bei dieser geringeren Pacht könnten die Einnahmen die Unterhaltung der Fährschiffe kaum ermöglichen“. (Gekürzt und stilistisch geändert). Datum: Ditzum, den 21. Februar 1732. Unterschriften der drei Fährpächter: Isack **Egberts**, Hybe **Harms** und Rustie **Dirks**.

Aus den Antworten des Fährpächters Hybe Harms geht ferner hervor, daß damals in **Ditzum drei Bäcker** ansässig waren, nämlich: Johann Hüls, Berent **Harms** und Hans **Ennen**. Von den beiden in Ditzum ansässigen Brauern, Hans **Homfeld** und Johann **Lener**, sagte der Fährmann, daß sie ihr Getreide durchweg mit eigenen Schiffen nach Petkum zur Mühle brächten. Bei schlimmem Wetter aber kämen sie mit ihrem Getreide zu ihm und bezahlten die Fracht nach Gebühr. Ueber den Bäcker In Pogum klagte Hybe Harms, daß auch er sein Korn mit einem eigenen Schiff nach Petkum führe. Wenn er sein Korn, wie er schuldig wäre, durch das Fährschiff hin-

überbringen ließe, so hätte der Fährpächter wohl jährlich zwölf Gulden Vorteil davon.

Weil die Eingesessenen der Ditzumer Vogtei einsehen mochten, daß der Landesherr ihrem Wunsche nach einer dorfeigenen Mühle nicht stattgeben würde, setzten sie sich noch einmal für den abgewiesenen Johann Claeßen ein. Ihr Bittgesuch von Anfang Mai des Jahres 1732 trägt siebenundsiebzig Unterschriften: Harm **Thießen**, Hans Ennen **Bakker**, Reembt Harmens **Bakker**, Wilt **Evers**; Marten **Bruuns**, Gerjet Leffers **Holdhus**, Behrent Janßen **Block**, Poppe **Homfeld** und andere.

Auch dies Gesuch führte nicht zum Erfolg. Die fürstlichen Räte glaubten dem Fährmann Hybe Harms, daß „allein wenige Brauer und Bäcker zu Ditzum dieses Werk für den Johann Claeßen betreiben“.

Johan Claeßen und die Einwohner der Ditzumer Vogtei wollten den Landesherrn nun vor eine vollendete Tatsache stellen. Aus dem Bericht der Beamten zu Emden vom 23. August 1734 entnehmen wir, daß sich Johann Claeßen in Ditzum bereits ein Haus hätte bauen lassen und willens wäre, seine Roßmühle von Leer nach Ditzum zu schaffen. Dem Vogt sollte er gesagt haben, das Kollegium der Administratoren hätte ihm dazu die Erlaubnis gegeben.

Auf der Oberrentkammer zu Aurich; wohin Claeßen geladen worden war, wurde er ganz klein, „als ihm bedeutet worden; daß er poena (bei Strafe) von hundert Goldgulden sich des Baues solcher Mühle enthalten sollte“, und gelobte, „zu gehorsamen und ohne Bewilligung des Landesherrn nicht fortbauen zu wollen“. (10. September 1734).

Der Müller Oltmann **Meinen zu Stapelmoor**, der für seine neue Mühle zwischen Diele und Stapelmoor keinen geeigneten Platz erhalten konnte, wollte die in Stapelmoor noch am Boden liegende Mühle durch Zimmerleute in Ditzum aufbauen

lassen, weil die Leute dort um eine Mühle sehr verlegen wären. Die Jemgumer Müller erhoben Einspruch, aber die Bevollmächtigten der Bewohner der Ditzumer Vogtei setzten sich für ihn ein; so auch der Rentmeister zu Leer, der am 3. Oktober 1743 zur **Butterhebung** nach Ditzum reisen mußte und bei dieser Gelegenheit dort feststellen wollte, ob nicht ein Weg zur Schadloshaltung des Fährpächters gefunden werden könnte. Dem Landesherrn stellte der Rentmeister vor, daß die Setzung einer Mühle zu Ditzum auch in seinem Interesse sein dürfte, zumal es nicht bei einer Roggenmühle bleiben würde, sondern mit der Zeit auch zwei Peldestelne erforderlich werden dürften“.

Bei seiner Anwesenheit in Ditzum hatte der Rentmeister mit den vornehmsten Interessenten, als Hans Homfels, Theye Harms und Konsorten, diese Sache eingehend besprochen. Wegen des Schadens, den die Fähre erleiden würde, hätten sie sich erboten, dem Landesherrn eine Rekognition (Entschädigung) von hundertfünfzig Reichsthalern zu zahlen, sobald der Mühlenbau vor sich ginge. Wichtig erschien dem Rentmeister, daß der Fährmann Hybe Harms sich mit dem Mühlenbau zu Ditzum einverstanden erklärt hatte. So schien denn nunmehr dem Bau einer Windmühle zu Ditzum nichts mehr im Wege zu stehen.

Daß der Mühlenbau dennoch nicht zustande kam, war das Werk des damaligen **Herrn von Petkum** (!), der seinen ganzen Einfluß aufgeboten hatte, den Bau einer Mühle in Ditzum zu hintertreiben.

Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht der Bericht des Hofmarschalls **von Lengelen** zu Aurich: „Am 8. des Monats (Oktober) kam der Gerichtsverwalter **Funck** von Petkum zu mir und stellte vor, durch den von Oltmann Meinen beabsichtigten Mühlenbau zu Ditzum würde nicht nur die herrschaftliche Fähre, sondern auch die Fähre und Mühle zu Petkum einen merklichen Abgang erleiden. Namens des Herrn **von Torck** wollte er

versuchen, in Ansehung solchen Abganges und der von jenem gegen das hochfürstliche Regierhaus bisher unverbrüchlich bewiesenen Devotion (Unterwürfigkeit) solchen Mühlenbau nicht zu gestatten. Zwar könnte der Herr von Torck als Besitzer der Herrlichkeit Petkum in Absicht seiner Petkumer Mühle desfalls kein Recht, welches die Eingessenen der Ditzumer Vogtei um die Mühle bringen soll, behaupten, wie der Dr.... (der Name war dem Hofmarschall entfallen) anno 1692 (wohl 1699) namens des damaligen Besitzers besagter Herrlichkeit auf Landtagen sich zu unterfangen begeben lassen, wovon die Akten selbigen Jahres vermutlich würden Nachricht geben können, sondern der Herr von Torck würde es lediglich für eine hochfürstliche Gnade halten, wenn der Mühlenbau zu keinem Effekt gedeihen und die nachgesuchte Konzession abgeschlagen werden möchte“.

„Allein den Schaden, den die herrschaftliche Ditzumer Fähre zu erwarten hätte, würde das Windgeld nicht ersetzen können, wenn auch die Gemeinde Ditzum zu dessen Vergütung sich verpflichten würde. Als dergleichen Bau (einer Mühle in Ditzum) in den Jahren 1730 und den folgenden im Werk gewesen, hätte der verstorbene Geheime Rat und Vizekanzler **Becker** darüber mit dem von Torck korrespondiert und dieser jenen auf das daraus für die Herrschaft zu besorgende Präjudiz (hier; Nachteil) deutlich verwiesen. (11. Oktober, 1743).

Das Gesuch des Müllers Oltmann Meinen wurde am 22. November 1743 endgültig abgeschlagen, und zwar mit der Begründung, daß sein Vorhaben den benachbarten Mühlen und den Fährten nachteilig wäre.

In einem späteren Bericht der Kriegs- und Domänenkammer zu Aurich an den König von Preußen lesen wir über diesen Fall: „Oltmann Meinen hatte als Widersacher den **Baron von Torck zu Rosendaal**,

einen Mann von großem Ansehen in Den Haag“. (Das dem Oltmann Meinen am 8. März 1743 eingeräumte Recht, zwischen Stapelmoor und Diele eine Mühle zu setzen, blieb bestehen. Ueber das fernere Schicksal des Müllers Oltmann Meinen habe ich an anderer Stelle im „Deichwart“ berichtet).

Im März 1746 (Ostfriesland war im Jahre 1744 eine preußische Provinz geworden) waren die Interessenten der Ditzumer Vogtei, Hans Homfeld und Konsorten, in ihrer alten Sache noch einmal vorstellig geworden. Weil Ihr Gesuch, das der **Midlumer Pastor Emmius** verfaßt und unterschrieben hatte, nichts Neues zur Sache brachte und der Ditzumer Mühlenbau „als dem königlichen Interesse nachteilig“ angesehen wurde, verfiel es der Ablehnung.

Anno 1750 hatten die Jemgumer Müller auf Grund eines Gerichts gegen die Ansetzung des Müllers Jürgen **Spanhoff** in Ditzum Beschwerde eingelegt. Die Beamten der Kammer zu Aurich setzten folgende Notiz unter die Beschwerde: „Demnach Jürgen Spanhoff keine Vorstellung noch zur Zeit übergeben hat, so wird diese Bittschrift ohne Bescheid ad Akta gelegt“. Aurich, den 21. April 1750.

Anfang Januar 1756 erschienen auf der Kammer in Aurich: der Deichrichter Theis **Braß** und der Ditzumer Vogt. Sie stellten vor, daß **Renke Eden**, der in Ditzum ein Haus besaß und daselbst jetzt eine Mühle setzen wollte, für die Eingessenen der Ditzumer Vogtei und des neuen Bunder Polders mahlen wollte. Sie bäten, daß die Kammer dem Gesuche des Eden stattgeben möchte, wegen der Bedingungen würde Eden noch heute auf der Kammer vorsprechen.

Das Gerücht von einem neuen Roggen- und Peldemüller zu Ditzum versetzte viele Gemüter in Aufregung. Aus einem Brief, den D. **Wiarda** zu Oldersum am 29. Januar 1756 dem Kammerrat **Ihering** schrieb, entnehmen wir: „Am verwichenen Dienstag

hat Garrelt Müller aus Jemgum mir Nachricht gegeben, daß es aufs Tapet gekommen sei, in Ditzum eine Kornmühle zu bauen. Er hat mir dabei den Vorschlag getan, weil die Jemgumer Mühlen sowohl als die Petkumer dadurch großen Schaden leiden würden, ob sich der Herr von Petkum nicht resolvieren wollte, gemeinsam mit ihm den Bau zu hintertreiben.

Wir übergehen in diesem Brief die Vorschläge, die der Jemgumer Müller Garrelt Albers dem Herrn D. Wiarda unterbreitet hat, und beschränken uns auf die Wiedergabe des Briefschlusses: „Ich habe heute dem Herrn Baron von Torck diese Sache berichtet und ihn gefragt, ob er sich zu einem solchen Vorschlag entschließen könnte, weiß aber noch nicht, ob er sich dazu wird entschließen wollen. Deshalb erbitte ich vorerst Ew. Wohlgeboren Meinung darüber, wie die Sache wohl eingeleitet werden könnte“.

Kammerrat Ihering schrieb an den Rand dieses Briefes: „Es kann durch einen Privatbrief geantwortet werden, daß, wenn die Erklärung des Herrn Barons von Torck bei ihm ankäme, er mir selbige bekannt machen könnte, ob dieselbe bei der Kammer annehmbar gehalten werde“. (2. Februar 1756: Ihering). Zweite Randbemerkung: „ad Akta der Ditzumer Mühle!“

Die merkwürdige Briefangelegenheit hatte folgenden amtlichen Niederschlag gefunden: Aktum Aurich, den 13. Februar 1756. Protokoll, den Mühlenbau zu Ditzum betreffend: „Es erscheint der Peldemüller Garrelt Albers von Jemgum und stellt vor, daß zur Verhinderung des Mühlenbaus in Ditzum der Herr von Petkum vermutlich zwanzig bis fünfundzwanzig Reichsthaler jährlich geben wird, der Peldemüller **Kreling** zu Jemgum eine Rekognition, über deren Höhe er sich noch nicht geäußert habe, Comparent (der Erschienene) wolle für eine Konzession zu einer Peldemühle auf dem Bunder Neuen Polder mit Wei-

zenmehl-Steinen, jedoch ohne Roggen-Steine, jährlich fünfunddreißig Reichsthaler zahlen mit dem Beding, daß zu ewigen Zeiten keine Mühle zu Ditzum erbaut würde“. In fidem.: Ihering.

Anderentags erhielt obiges Protokoll die Randbemerkung: „Soll eine kurze Zeit die Erklärung des Freiherrn von Torck als Besitzer der Herrlichkeit Petkum abgewartet werden“.

Ein Kommentar zu diesen Vorgängen hinter den Kulissen erscheint überflüssig. Die Müller zu Petkum und Jemgum hatten als Widersacher der Ditzumer obgesiegt, wenigstens bis zu jener Stunde.

Anno 1764 suchte der Jemgumer Müller Conrad **Kreling** bei der Kammer um die Erlaubnis nach, in **Ditzum** eine Roggen- und Peldemühle setzen zu dürfen. Er erbot sich, zehn Reichsthaler Windheuer zu zahlen. Sein Gesuch verfiel der Ablehnung, weil eine Mühle zu Ditzum der Mühle zu Bunde Nachteile bringen mußte. Kreling aber ließ sich nicht abweisen. Mit jedem neuen Gesuch stellte er eine höhere Windheuer in Aussicht. Schließlich kam ihm die Kriegs- und Domänenkammer auf halbem Wege entgegen. Von einer Roggenmühle wollte sie zwar nichts wissen, sie war jedoch bereit, dem Kreling die Konzession zum Bau einer Oel- und Peldemühle in Ditzum zu erteilen, wenn er darauf nur Gerste pelden und Oel schlagen würde, mithin weder Weizen noch Roggen mahlen, und vierzig Reichsthaler Windgeld zahlen wollte. Kreling ging auf die Bedingungen ein, die Kammer aber wollte abwarten, ob die königlichen Beamten zu Emden und Leer etwas an dem Vorhaben zu erinnern hätten und ob Einsprüche zu erwarten wären.

Die Beamten zu Emden fanden „in Ansehen des Allerhöchsten Interesses“ nichts an der Sache auszusetzen, die zu Leer stellten ihre Bedenken wegen der dortigen Oelmühle zurück, und die Kammer über-

sandte den Entwurf einer Konzessionerteilung. Kreling aber verlangte das Recht, auch für Fremde Gerste pelden zu dürfen, und das Zugeständis, das die Kammer niemandem gestatten wolle, eine zweite Peldemühle in der Ditzumer Vogtei zu erbauen. Darauf aber wollte die Kammer nicht eingehen, und das Hin und Her zwischen beiden Parteien nahm kein Ende.

Am 12. Oktober 1767 suchte Hinrich **Harmens** aus Ochtelbur bei Aurich um die Erlaubnis nach, in Ditzum eine Roggen- und Peldemühle erbauen zu dürfen. Aus seinem Gesuch geht hervor, daß er in dieser Angelegenheit schon einmal in Aurich vorstellig geworden, sein Gesuch aber aus den bekannten Gründen nicht erhört worden war.

Harmens bot dem König dreißig Reichsthaler Windgeld und in einem dritten Gesuch sogar noch fünf Reichsthaler mehr. Die Kammer verfuhr mit ihm wie mit Kreling und unterbreitete ihm dieselben Vorschläge. Das Mahlen von Weizen wollte sie auch ihm nicht zugestehen. Harmens wandte sich nun unmittelbar an den König: „Ich habe der Kammer erklärt, mit einer Peldemühle zufrieden zu sein, wenn es mir gleich anderen Müllern erlaubt sein möchte, Weizen zu mahlen und das Mehl verkaufen zu dürfen. Das aber hat mir die Kammer abgeschlagen. Nun ist es die Tatsache, daß die Erbauung der Mühle zu Ditzum den Ort und die ganze Vogtei heben wird. Die königliche Mühle zu Bunde erleidet keinen Abgang, weil die Eingesessenen der Ditzumer Vogtei sich der Emden und Petkumer Mühlen bedienen, ja, sogar der Mühle auf der neuen Schanze in Holland“ [Nieuwe Schans].

Die zum Bericht aufgeforderte Kammer antwortete sehr ausführlich und ging in ihren Ausführungen bis auf das Jahr 1699 zurück. Weil dem Leser die Geschichte der Ditzumer Mühle bis zum Jahre 1768 bekannt ist, können wir auf ihre Wiederholung

verzichten. Uns interessiert hier nur, wie die Kammer dem Könige klar zu machen versuchte, daß der Profit an fünfunddreißig Reichsthalern Windgeld, die Harmens geboten hatte, auf fünf Reichsthaler zusammenschrumpfen würde, wenn ihm die nachgesuchte Konzession für das angebotene Windgeld wirklich erteilt werden sollte. „Die zwanzig Reichsthaler, welche die Jemgumer Müller jetzt über ihr Erbpachts- und Windgeld an die Rentei in Leer zahlen (für den Fall, daß in Ditzum keine Mühle gebaut wird), im gleichen die von dem Roßmüller zu Ditzum anfallenden zehn Reichsthaler Rekognition fallen weg, wenn die Mühle in Ditzum gebaut wird, folglich können nur fünf Reichsthaler profitiert werden.

Dabei bleibt es zweifelhaft, ob sich die Jemgumer Mühlen werden halten können“. Auch von einer Peldemühle zu Ditzum könne kein großer Gewinn für die königliche Kasse erwartet werden, weil von den gebotenen zwanzig Reichsthalern Windheuer über sechs entfallen, die jetzt von der Jemgumer Peldemühle über ihr Soll hinaus gezahlt werden. Die Kammer kam zu dem Schluß: „Wir stellen Ew. Majestät anheim (zu entscheiden), ob es der Mühe wert sei, (bei fünfunddreißig Reichsthalern Windgeld) zwanzig (und zehn) zu verlieren und die alten Mühlen (zu Jemgum) der Gefahr eines Abgangs auszusetzen. Alle Roggenmüller im Lande mahlen auch Weizen. Sie beuteln das Mehl aber nicht wie die Peldemüller“. Die Kammer war der Meinung, „daß der Hinrich Harmens mit seinem Gesuche gänzlich abzuweisen sei“. (Aurich, den 10. Mai 1768).

Kulturgeschichtlich bedeutungsvoll ist die von der Kammer in dem obigen Bericht erwähnte Tatsache, daß die Roggenmühlen an ihrem „Gemahl“ viel verlieren werden. Die alten Roggenmühlen wurden gebaut und in Erbpacht vergeben, „ehe man von Peldemühlen gewußt hat. Viele Bäcker, die früher Ihren Weizen auf den Roggenmühlen

mahlen ließen und das Weizenschrot zu Hause ausbeutelten, kaufen jetzt lieber gebeuteltes Mehl von den Peldemüllern“.

Der König entschied am 24. Mai 1768: „Da sich mehrmals Liebhaber gefunden haben, die in Ditzum eine Mühle erbauen wollten, des Heinrich Harmens jetzige Offerte zu fünfunddreißig Reichsthalern aber zu gering ist, weil dagegen zwanzig Reichsthaler wegfallen, so die Jemgumer Müller (nur) so lange erlegen, als zu Ditzum keine Mühle erbaut wird: so habt Ihr eine Lizitation (hier: Ausschreibung von Angeboten) auf die Fälle publizieren zu lassen, was jemand als Kanon (hier: Grundheuer) jährlich geben will; wenn eine Peldemühle mit der Freiheit, Weizen zu mahlen, oder eine Roggen-, Weizen- und Peldemühle zu Ditzum zu erbauen, gestattet wird“.

Entsprechend dieser Weisung des Königs erließ die Kammer im Intelligenzblatt (der Zeitung) eine Anzeige, die mit der Aufforderung schloß: „Wer zu dem einen oder anderen Bau Belieben hat, kann sich Donnerstag, den 21. Juli, des Vormittags um zehn Uhr, allhier auf der Kammer einfinden und sich wegen der jährlichen Rekognition erklären“.

Aus dem Lizitations-Protokoll des genannten Termins entnehmen wir, daß sich folgende Müller und Bewerber auf der Kammer eingefunden hatten: Conrad **Kreling aus Jemgum**, Harm **Köller**, Harm **Reimers** aus Timmel, Harm **Reims** aus Ditzum, Deichrichter Hermann **Braß** aus Ditzum, Johann **Cords** aus Uthwerdum und Hinrich **Harms** aus Ochtelbur. Ihre Angebote lagen zwischen dreißig und hundert-zehn Reichsthalern. Da niemand mehr bieten wollte, wurde dem Conrad Kreling als dem Meistbietenden der Zuschlag erteilt, und zwar für die Konzession zum Bau einer Roggen-, Weizen- und Peldemühle zu Ditzum. Auf die Peldemühle mit der Freiheit, Weizen zu mahlen, hatte keiner bieten wollen.

In ihrem Bericht an den König erwähnten die Kriegsräte: „Der Höchstbietende ist ein Bruder des Besitzers der Roggenmühle zu Jemgum und ein Sohn des Besitzers der dortigen Peldemühle, welches insofern gut ist, als daß die Jemgumer Müller nicht über Abgang der Nahrung klagen dürften“. — Bei der Ausbietung hatte die Kammer den Bietern zugestanden, daß in der Jemgumer und Ditzumer Vogtei, unter Ausschluß des Bunder Landschaftlichen Polders und künftiger Polder, keine andere Mühle gebaut werden soll, weil niemand so viel geboten hätte, wenn über kurze Zeit noch eine weitere Mühle daselbst gesetzt werden könnte.

Der König entschied, „wenn der Geheime Finanzrat **von Colomb** in Ansehung Unseeres höchsten Interesses und auch des Publikums hierbei nichts zu erinnern findet, so kann der Mühlenbau anfangen“.

Am 9. September 1760 wurde dem Kreling die Konzession für den Bau der Mühle in Ditzum mit der Maßgabe zugestellt, daß er um Martini des nächsten Jahres die erste Pacht zu zahlen hätte. Am 26. Juni 1769 konnte Domänenrat **Blechen** zu Leer nach Aurich berichten, daß die neue Mühle zu Ditzum zwar vor einigen Wochen gesetzt, aber noch nicht betriebsfertig wäre. Kreling suchte im Jahre 1770 um Erlaß der ersten Pachtsumme nach, weil er im vorigen Sommer mit dem Mühlenbau nicht fertig geworden war. Im Sommer des Jahres 1768 hätte er noch nicht bauen können, weil er die Konzession erst im September erhalten habe, damals aber weder den Bauplatz noch das Baumaterial hätte kaufen können. Im Frühjahr 1769 hätte er zeitig genug angefangen, die Roggensteine aber erst im Oktober erhalten. Thees H. Brass, Gerd Martens **Backer** und andere Einwohner von Ditzum bescheinigten dem Müller Kreling die Wahrheit seiner Angaben, die Kammer aber berief sich auf die getroffene Abmachung, wonach die erste Pacht um Martini 1770 gezahlt werden müßte. Weil Kreling auch sonst in Schwierigkeiten geraten war,

suchte er um die Erlaubnis nach, seine kaum fertiggestellte Mühle verkaufen zu dürfen. Domänenrat Blechen berichtete am 10. April 1770 nach Aurich: „Heute schreibt mir der Ausmiener des Niederrheiderlandes, **Bonnen**, daß ich den Consensum de allenando (die Erlaubnis zum Verkauf) von der Kammer erbitten möchte, weil Conrad Kreling wünscht, seine Mühle schon am 30. April verkaufen zu dürfen, damit sie zum 1. Mai dem Käufer übergeben werden könnte“. Der Domänenrat ersuchte die Kammer, dem Müller „der_ Abfahrt wegen (bei Abzug von der Mühle war das Abfahrts-geld, eine Steuer, zu zahlen) um des Umstandes, daß er die Mühle schon im ersten Jahre aus Not wieder verkaufen lassen muß, eine Gnade zu erweisen“. Die Kammer genehmigte den Verkauf und verzichtete auf das Ab- und Auffahrtsgeld.

Bald hernach befand sich die Mühle im Besitz der **Witwe Braß**. Am 29. Juni 1791 reichte sie nachfolgendes Gesuch bei der Kammer ein: „Ich habe vernommen, daß eine Reform des Mühlenwesens im Werk sein und es den Untertanen in dieser Provinz freistehen soll, auch die Herrlichkeitsmühlen zu befahren. Weil die Herrlichkeiten Petkum und Oldersum, wo die Stübermühlen sind (Mühlen, die für Geld mahlen), mir so nahe sind, so werden die Leute, weil ich eine Mattmühle habe, nach den Mühlen der Herrlichkeiten ziehen. Ich würde alsdann großen Schaden erleiden und den Kanon zu hundertzwölf Reichsthalern nicht zahlen können“. Die Kammer erklärte, daß das Gesetz der freien Mühlenfahrt bestünde und daß sie nichts daran ändern könnte; wenn aber die Müller der Herrlichkeiten für Geld mahlen, so sollten sie von der Kammer in Ihre Schranken zurückgewiesen werden. Witwe Braß hatte sich aber **auch an den König gewandt** und erreicht, daß ihr Fall geprüft werden sollte.

Die Untersuchung, ob die Pckumer Mühle für Geld mahlt oder mahlte, ob sie also eine „Stüber-Mühle“ war oder gewesen

war, brachte auch den „Regierungs-Hypotheken-Schein, die Herrlichkeit Petkum betreffend“, ans Tageslicht. Well dieser Schein eine aufschlußreiche Urkunde ist, so mag er hier im Wortlaut mitgeteilt werden:

„Nach dem Hypothekenbuch der Ostfriesischen Regierung hat der Freiherr Lübbert Adolph von Torck zu Rosendahl und Petkum diese Herrlichkeit Petkum, welche an den Emsfluß und die emdische Herrlichkeit Oldersum grenzt, vermöge Testamenti des Fräuleins Maria von Ripperda, Erbin von Petkum, und einer Sentenz des Kammergerichts zu Wetzlar geerbet und hat dieselbe überhaupt nicht taxierei“.

„Die Herrlichkeit Petkum besteht aus einer alten adeligen Burg, einem Schatt-
house und einigen kleinen Aeckern Landes, sodann dem Dorfe Petkum, Petkumer Munnichen und dem Petkumer Hammrich“.

„Zu derselben gehöret: 1.) die Jurisdiktion; 2.) die Jagdgerechtigkeit in der Herrlichkeit und in **Niederrheiderland**, 3.) die Dienste von den mehresten Warfhäusern, 4.) 136 und ein Viertel Gras Burglande, welche aber mehrenteils bei (von) hernächst folgenden Plätzen gebraucht werden. 5.) eine **Fähre auf Ditzum**, 6.) eine Binnenfähre, 7.) hat sie das Recht, einen Sielrichter zu Petkum zu setzen, und prätendieret (beansprucht), 8.) daß ein Baumeister oder Deichrichter bei der Oberemischen Deichacht aus der Petkumer Herrlichkeit gewählt werden muß, 9.) ein Platz zu Petkumer Munnichen, groß 58 Grasen und gut 355 Gulden Heuer, ist taxieret auf 3800 Gulden, wenn der von Pollmanns Erben prätendierte Kanon mit der Meyde darauf fallen sollte, 10.) der Schatthaus-Plaatz von 49 und einhalb Grasen, worunter 16 und einhalb Grasen Burglande, tut 192 Gulden Heuer und ist taxieret auf 1700 Gulden, 11.) ein Plaatz zu Petkum von 27 und einhalb Grasen, tut 86 Gulden Heuer und ist taxieret

auf 1000 Gulden, 12) ein Plaatz daselbst von 59 Grasen, worunter 23 Grasen Burglande, tut 340 Gulden und ist taxieret auf 3000 Gulden, 13.) ein Wirtshaus und eine Brauerei daselbst mit vier kleinen Aeckern und fünf Grasen Burglande, welche fünf Grasen von dem jetzigen Pächter angekauft sind, tut 200 Gulden Heuer und ist taxieret auf 2050 Gulden, 14.) eine **Geld-Korn-Mühle** mit einem Warfhouse, tut 270 (?) Gulden Heuer“.

„Der Besitzer possedieret (besitzt) diese Herrlichkeit dem Angeben nach ganz frei, und ist selbige mit keinem Fideikommiss, Pactis oder mit Schulden beschweret“.

„Die königliche Rentei in Emden hat aber einen jährlichen Canonem mit Aufgeld und Agio (Aufgeld) von 11 Reichsthalern, 16 Schaaf und fünf Witt nebst sechs Schaaf Schreibgeld mit der Meyde, vermutlich ums achte Jahr, von zwanzig Grasen Burglanden zu fordern, auch wird an die Pastorei zu Petkum 18 Gulden ohne Meyde, und an die Pastorei zu Uphusen ein Canon von 11 Gulden ohne Meyde (von) der Petkumer Rentei bezahlt“.

„Das Stück Nr. 9 ist bauerpflichtig und haftet darauf das Heufahren an fünf Tagen und zwei Schaaf per Gras mit drei Stüber Schreibgeld, sodann prätendieren die Pollmann'schon Erben von gewissen zu diesem Stück gehörigen Grasen einen Canonem zu 31 und ½ Reichsthaler nebst der Meyde“.

„Auf Nr. 10 haften die Hofdienstgelder und die Frondienste eines Tages Heu-Schwelens, wovon aber die 16 und einhalb Gras Burglande ausgenommen sind, auch wird davon an die Kirche zu Petkum ein jährlicher Canon von 27 Gulden, acht Schaaf und fünf Witt ohne Meyde gezahlt“.

„Auf Nr. 11 mit Ausnahme der fünf Gras Burglande haften die Hofdienstgelder und Frondienste (als) eines Tages

Heuschwelens wie auch ein Canon an die Kirche zu Petkum von 14 Gulden; sechs Schaaf, fünf Witt ohne Meyde. — Auf Nr. 12, jedoch die 23 Grasen Burglande ausgenommen, liegen gleichfalls obige Hofdienste, Gelder und Frondienste. Auf Nr. 14 liegt eine jährliche Warfheuer von fünf Schaaf, ebenso die Laufreisen (Botendienste) und Frondienste, und auf Nr. 15 (diese Nummer fehlt in der Aufstellung) ein Canon von 10 Gulden und 15 Witt nebst der Meyde ums achte Jahr, das Schreibgeld und die jährlichen Hofdienstgelder“.

„Der Besitzer lebt angeblich in der ersten Ehe mit **Petronella Wilhelmina von Hooren** ohne Kinder“.

„Mehr findet sich weder von dem jetzigen noch vorigen Besitzer eingetragen“.

„Urkundlich des Königlich- Preußisch-Ostfriesischen Regierungs- Insigels, Aurich, den 22. März 1753“.

Unterschriften: **von Derschau** (Regierungspräsident), **Snedermann**.

Nach Prüfung aller Unterlagen entschied der König (Friedrich Wilhelm II.): „Wenn auch anzunehmen ist, daß die Mühle zu Ditzum durch die freie Mühlenfahrt

einigen Verlust erleiden möchte, so folgt daraus noch nicht, daß solcher von der Erheblichkeit sei, daß der Canon deshalb um den vierten Teil heruntergesetzt werden müßte“, wie von den Beamten vorgeschlagen war. Den Beamten zu Emden und Leer wurde aufgegeben, den Fall unter Zugrundelegung der Seelenzahl „von heute und ehem“ genauestens zu prüfen. In einem späteren Bericht findet sich folgende, die Denkweise der königlichen Räte kennzeichnende Stelle: „daß diese (Witwe Braß), die eine vermögende Frau sei, sich bis jetzt nicht wieder gemeldet und vielleicht von ihrem Gesuch abgesehen (hat). Deshalb finden wir es nicht anrätlich, sie an dasselbe zu erinnern“.

Witwe Braß brachte sich jedoch von selbst in Erinnerung, erreichte aber weiter nichts als den billigen Trost, daß sich „bei den jetzt so sehr gefallenen Kornpreisen“ ihr angeblicher Nachteil bald in einen Vorteil verwandeln würde. Wenn das Korn hoch im Preise stand, liefen die Leute lieber zur „Stüber-Mühle“, wenn es aber einen Preissturz erlebte, so besuchten sie die „Matt-Mühlen“, wenn es die Umstände nur eben erlaubten.

(Nach den Akten des Auricher Staatsarchivs: Rep. 6, Nr. 12 202 und 12 203).

Heinrich Drees

Mühle in Coldeborg

Wir Eingeseffene Niederreiderlands der Kirchspiele Widdum, Crixum, Hazum, Mendorff, Oldendorff, Ditzum und Pfarvingen thun kundt vor jedermännlichen, demnach die Koldeborger Mühle ganz vernichtet undt herundergefallen undt der Hochwohlgeborner Graff undt Herr, Herr Enno Graff undt Herr zu Distrieklandt, Herr zu Esens, Stebedorff undt Witmundt v. Unser gnediger Herr auf unser unterthenig Ansuchen undt frehwilligen Anerbieten, das wir statt des Maltergeldes hinsühro Matten auszureichen willig wehren in Gnaden sich erklehret, eine neue Mühle erbauen undt setzen zu lassen, damit dan künstlich behalber kein Streit fürfallen möge, so gelobden undt versprochen wir hirnüt vor uns, unsern Erben und Nachkommen erwehnten unsern der Matten halber beschehenen Erbieten würcklich solcht zu leisten undt anstatt des bisshero gewöhnlichen Maltergeldes hiesfür die Matten, gleich dieselbe zu Lehr undt Oldersum gegeben werden, auszurichten undt haben darüber diesen Schein unter nachgesetzter, uns jeder Kirchspiel dazu sonderlich deputirte Handen ausfertigen undt S. Gn. in Unterthenigkeit behandigen lassen. So geschächen den 9. August Anno 1621.

Vor de van Widdum:

Gerhardus Theman, past.
 Berent Johans myn Händt,
 Johan Heinrichs Schmitt myn Handt.
 Herman Sälpman myn Handt.
 Janese Eberdes myn Handt.
 Hayde Garhrets Ward,
 Menemb Wilmus Ward,
 Wilbet Mennens,
 Peter Böles Ward.

Von die von Crixum.

Bernardus Smetius Past.
 Claes Gerbrans von Claben
 Henkelen Hindrichs
 Ibe Folkerts zu Crixum
 Freyfe Freylens
 Thurde Hahnerts
 Jan Gierdt
 Albert Hermana
 Peter Barnekens
 Hage Hermana
 Balser Jansens Ward

Vor de van Coldeborch:

Brun Johans
 Karsthen Karsthns
 Dird Harmens
 Nebbe Evers
 Hann Hansfen
 Gerdt esen
 Johan schirebur Ward

Vor die von Hazum, Nylingwehr undt Benborch:

Gerhardus Fabricius, past.
 Johan Gerriß
 Hindert Engelles
 Frhlandt Harmens
 Harmen-Abdrichs
 Ewer Alberts von wegen myn Vader Albert
 Jarmens
 Herman Gerdes,
 Hinrich Gerdes
 Willem Arens
 Jede Jehnens
 Laurens Johans
 Nante Bader min Ward
 Halbe Redden

Vor de vann Mendorff:

Hindrid Neben
 Hille Hagelens
 Hindrich Johans
 Herbe Gerdes Ward

Vor de von Oldendorff:

Engelbertus Hermann pastior
 Oken tognamus

Erbar lieber Getreue, wir uebersenden Euch einglegt die Urkunde, so unsere Untertanen in Nieder-Reiderlandt wegen der Mühlen-Matten an Uns gegeben mit gn. Befehl, das ihr solches zu Protocol setzet und gedachte Urkund darneben wol verwahret, hieran berichtet ihr Unser Meinung. Decretum uff Unseren Haug Stidhausen am 25. Aug. 1621. An Amptmann.

§. Novemb. Die Coldeborchmer Embschichte bei der Mühlen machen lassen, als 16 Roden. 5 Fues, jede Roden zu 2 Guld. thut 32 Guld. 5 Schaf — davon bezahlen die Herrn von Balkenborg für fünfsachtel also 20 Guld. 2 Sch. 12½ Witt und 3. B. für dreisachtel 12 Guld. 1 Sch. 7½ Witt.

Die Kornmühle beim Coldeborgersiel

Sie wurde anno 1643 durch einen Sturm umgerissen

Der Müller Folpt Ulrich H a r r i n g a richtete im Jahre 1711 an Georg Albrecht ein Bittgesuch, daß ihm erlaubt werden möchte, auf eigene Kosten auf dem Coldeborgersiel eine Mühle bauen zu dürfen. In seinem Gesuch gedenkt er der alten Kornmühle auf dem „Coldeborgster Siel“ und berichtet, daß die Einwohner der umliegenden Dörfer auf dieser Mühle ihr Korn haben mahlen lassen, bis sie anno 1643 durch einen Sturm „niedergeschlagen“ worden sei. Es habe sich nacher niemand gefunden, der die zur Errichtung einer neuen Mühle erforderlichen Kosten habe anwenden wollen. Deshalb hätten die dortigen Einwohner von der Zeit an ihr Korn entweder nach Jemgum oder mit vielen Beschwerden über die Ems nach Oldersum bringen müssen. Bei stürmischem und „zweibrüchigem Wetter“ (Eistreiben) wäre die Ueberfahrt über die Ems sehr beschwerlich gewesen. Auf der alten Mühlenwarf wollte er wohl eine Mühle „setzen“ lassen und jährlich zwölf Reichsthaler Windheuer dafür erlegen.

Am 22. März des Jahres 1711 berichteten die Beamten zu Leer über das Gesuch des Haringa, das damals „für das ganze Niederheiderland, in den Vogteien Jemgum und Ditzum nur in Jemgum eine Mühle vorhanden wäre, wohin eigentlich alle Einwohner aus Jemgum, Midlum, Critzum, Hatzum, Nendorp, Oldendorp, Ditzum, Pogum, Marienchor nebst denjenigen von Hatzumerfehn und den Wynhamster-Landen, wie auch die von der Klimpe, diesseits Jemgums, gehören.“ Nur die Einwohner von Jemgum, Midlum und Critzum geben „Matte“, die anderen lassen für Geld mahlen.

Bei schlechten Wegen, im Herbst und Winter, „bedienen sich die Dörfer nahe der Ems der Mühlen zu Petkum und Oldersum. Sie müssen die Fähre benutzen. Es wäre jedoch leichter für sie und bequemer, ihr Korn in Coldeborg mahlen zu lassen. Ob aber der Fährmann zu Hatzum und der Müller zu Jemgum dabei „stille sitzen“

werden, darüber können wir zur Zeit nichts sagen.“

Die Emders Beamten, Polman, Bluhme und Marcellus, ergänzten den Bericht ihrer Kollegen von Leer folgendermaßen: „Den Untertanen zu Hatzum, Nendorp, Critzum und Coldeborg würde durch die neue Mühle ein großer Vorteil erwachsen, weil Ihnen keine Mühle so bequem und nahe wie die von Coldeborg sei. Der Mühle zu Jemgum würde nichts abgehen, weil diese Leute doch nach Oldersum führen. Im Herbst und Winter aber, wenn man die Ems nicht passieren kann, wird sich die ganze Ditzumer Vogtei der neuen Mühle (zu Coldeborg) bedienen. Alsdann werden die Oldersumer und die Petkumer Mühle einen großen Teil ihrer Nahrung verlieren. Ew. Hochfürstliche Gnaden aber würden durch die neue Mühle mehr Vorteile als Nachteile zu erwarten haben.“

Anschließend ist Haringa aber von seinem Vorhaben zurückgetreten. Von einer Mühle auf dem Coldeborgersiel war in den nächsten Jahren keine Rede mehr. In Ditzum aber hatte Müller Kreling eine neue Mühle gebaut, von der wir bereits berichtet haben.

Im August des Jahres 1800 suchte der Hausmann Helmer H. B o e l s e n um die Erlaubnis nach, beim „Coldeborgster Siel“ eine Mühle errichten zu dürfen. Nach seiner Darstellung hatte dort bereits um 1616 eine Mühle gestanden. Die alte Mühlenwarf wäre noch vorhanden. Seinem Gesuche konnte nicht stattgegeben werden, weil ein Paragraph der Ditzumer Mühlen-Konzession der Errichtung einer Mühle auf dem Coldeborger Siel im Wege stünde. Der König habe dem Müller Kreling zugesagt, daß in den Vogteien Ditzum und Jemgum, die neuen Polder ausgenommen, keine andere Mühle zugelassen werden solle. Die alte Mühlenwarf von Coldeborg war herrschaftlicher Grund, der in der Folgezeit verpachtet oder verkauft werden konnte. HDH.

Die Jemgumer Kirchenprotokolle (Geburten- bzw. Tauf-, Heirats- und Sterberegister) nennen eine Anzahl von „Meulen-voerder“ und „Mulder“:

Meulen-voerder

Taufen

17. 9.1675 Berent Jansen, Tochter Antie
18.9.1678 Berent Jans, Tochter Antie
29. 9.1689 Geert Dirx, Tochter Neelke
5.2.1691 Sander, Tochter Sycke Sanders
17. 2.1693 Sander, Sohn Albert Sanders

Vermählung

13. 9.1691 Wylt Hindrix van Oldendorp en Jantje Jellen, Ww. von weil. Geert Dirx, moulenvoerder

Communikanten

bis 1695 Berent Jans en Imke

Gestorbene

18.10.1676 Antie Berents, Tochter von Berent-Jans
22. 9.1677 Grietie Jansen, Ww. von Dirk,Meulen-voerder
11.10.1689 Geert Dirx
6.2.1694 Berent Jans, olim meulenvoerder
13. 7.1710 Imke Cornelies, Ww. von weil. Berent Meulenvoerder

Mulder

Taufen

5. 4. 1675 Jan Jansen, Sohn Wilhelmus
4.10.1677 onze Mulder Dirk Meyer, Tochter Maria Lysebeth
16.11.1680 Dirk Mulder, Tochter Grietie
29.11.1664 Edzard Meyer, Maria Elisabeth
7.10.1686 Edzard Meyer, Sohn Jan
29.11.1691 Wyard, Mulder op Tehinger-Kloost.
26. 6.1692 Albert Müller, Tochter Tiatie
20. 8.1693 Albert Mulder, Sohn Dirk Alberts
29.12.1693 Jan Meyer, Maria Elisabeth
23.2.1696 Johann Meyer und Tialde Direks Sohn Dirk
3.12.1702 Albert Direks Mulder und Elske Engelkes, Sohn Okke
10. 2.1704 Alb. Direks Müller und Elske Engelkes, Sohn Okke
17.5. 1705 Alb. Dirks, Sohn Rudolph
21.11.1706 Alb. Dirks, Sohn Rudolph
4.10.1722 Dirk Alberts u. Memke Everts Sohn Evert

Vermählungen

Juli 1687 Albert Dirx u. Elske Engelken
24.11.1759 Albert Garrels u. Tryntje Teyes Tochter v. Teye Alberts zu Noorthorn im Groningerland

Geburten

25. 1.1729 Dirk Alberts Müller u. Meemke Everts, Sohn Rudolf
24.11.1730 Dirk Alberts u. Meemke Everts, Tochter Elske
29.11.1731 Garrelt Alberts u. Luhtie Uden, Tochter Antie
11. 4.1732 Dirk Alberts u. Meemke Everts, Sohn Pieter Schinkels (+24.4.)
8. 9.1738 Garrelt Alberts u. Luhtie Uden, Sohn Ude (+17.6.1740)
3. 3.1745 Berent Heren Mulder u. Antje Harms, Sohn Harm

Gestorben
8. 4.1721 Albert Direks, Mulder alhier

Geburten, Taufen (ohne Nennung des Berufes des Vaters)

14. 4.1695 Albert Sanders, Sohn von Sander Alberts
7. 2.1695 Engelke Alberts, Kind von Albert Direks Brouwer
11.12.1696 Zaicke, Kind von Sander Albers u. Tryntje Jurjens
29.11.1696 Ocke, Kind von Albert Direks und Elseke Engelken
11. 3.1698 Harmen, Sohn von Dirck Harmens und Haicke Albers

Garrelt Albers
* 9. 7.1699 als Sohn von Müller Albert Dirks und Elseke Engelken
+ 16. 7.1767 68 Jahre alt

Die Familie Kreling

Vermählung

1. 9. 1731 (luth. Kirchenbuch Leer)
Gerd Kreling von Itzehoe im Holsteinischen,
Joh. Conrad Krelings Sohn, und Dedde Hinr. Kleen von Ditzum

Geburten

18. 5. 1733 Geerd Kreling u. Dedde H. Kleen, Sohn Konrad (+2.6.1733)
28. 7. 1734 Geerd Kreling u. Dedde H., Sohn Hindrik
9. 6. 1736 Geerd Kreling u. Dedde H. Kleen, Tochter Doorthee (+8.9.1736)
10. 2. 1739 Geerd Kreling u. Dedde H. Kleen, Tochter Neeske
5. 5. 1741 Geerd Kreling u. Dedde H. Kleen, Sohn Conraad
22. 9. 1744 Sohn Pieter
1. 8. 1746 Sohn Hans

Gestorben

19. 8. 1756 Dedde Hindr. Kleen
14. 6. 1773 Geerd Kreling

Vermählungen

5. 10.1764 Hindrik Kreling u. Antje Carstens von Critzum

Geburten

6. 4.1765 Hindrik Kreling u. Antje Karsj., Tochter Dedde

Gestorben

17.10.1755 Metta Catarina Röse, huisvr. van Conraad Kreling
9.12.1826 Antje Kasjens, Ww. des Rockenmüllers Hindr. Kreling (91)